

Bekanntmachung

über
einmalige Abgabe von Keksen an Kinder
im ersten bis vierten Lebensjahre.

§ 1.

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten vierten Lebensjahre sollen abermals 250 Gramm Kekse verteilt werden.

§ 2.

Die Lieferung des Kekses erfolgt ausschließlich auf Grund von Vorausbestellung bei den gleichen Geschäften, die mit der ersten Keksverteilung beauftragt waren. Ein Verzeichnis dieser Geschäfte liegt in den Bezirksstellen des Kriegsverorgungsamtes aus. Bei der Verteilung sind die Abschnitte II bis III der Milchkarte für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren (gelbe Karte) und der Milchkarte für Kinder im Alter bis zu 4 Jahren (grüne Karte) von dem Geschäftsinhaber oder seinem Vertreter in einem Stück abzutrennen und einzubehalten. Dagegen ist dem Besteller ein Bestätigungsschein über die erfolgte Bestellung, mit Stempel oder Unterschrift des Geschäftsinhabers versehen, auszubändigen. Als Bestätigungsscheine sind nur die amtlich ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Die Bestellungen werden vom 26. bis 28. Juli 1917 in den Geschäften entgegengenommen.

§ 3.

Als Preis der Ware darf nur der auf der Umbüllung aufgedruckte Betrag gefordert und gezahlt werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Hamburg, den 24. Juli 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.